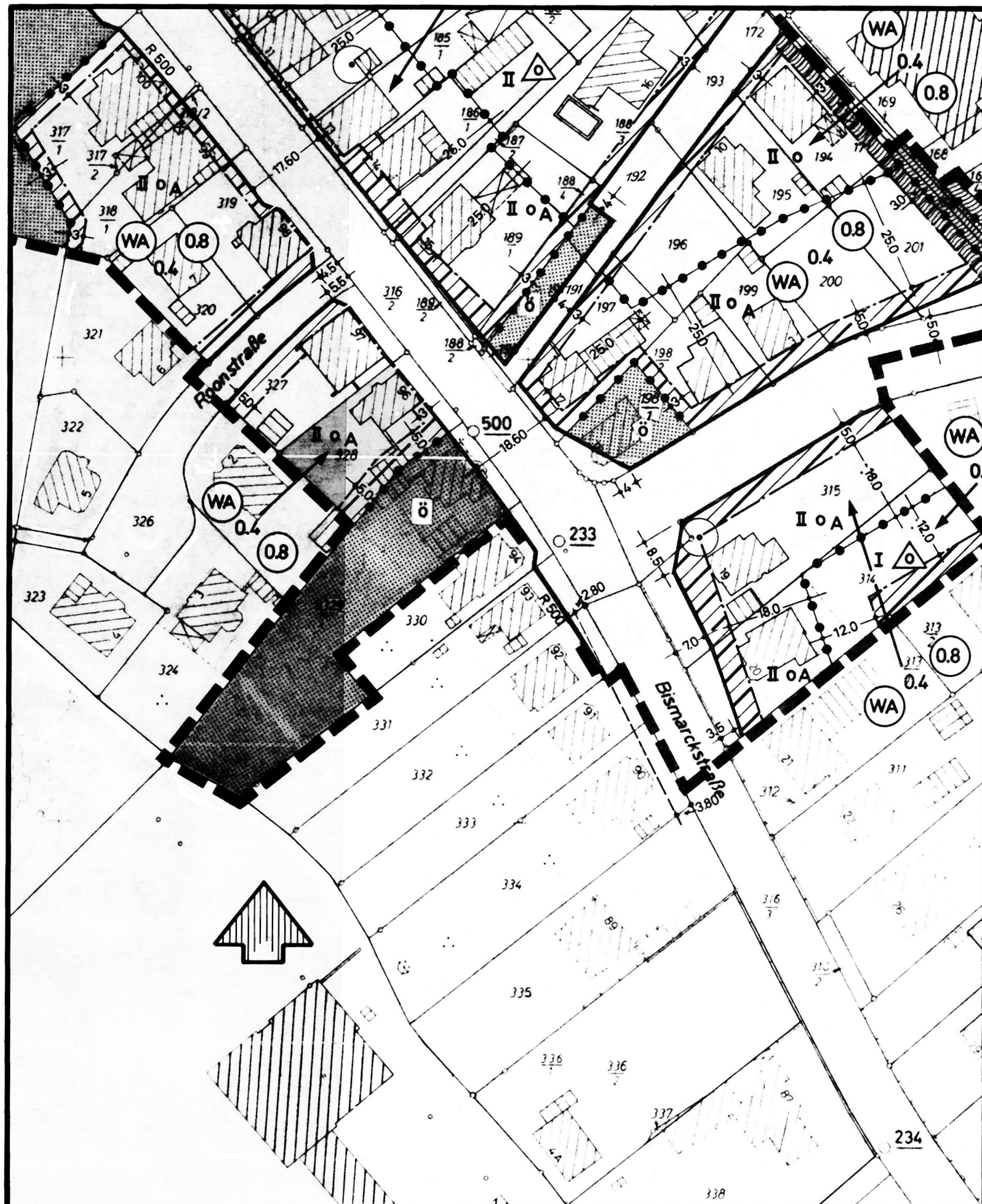
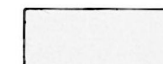




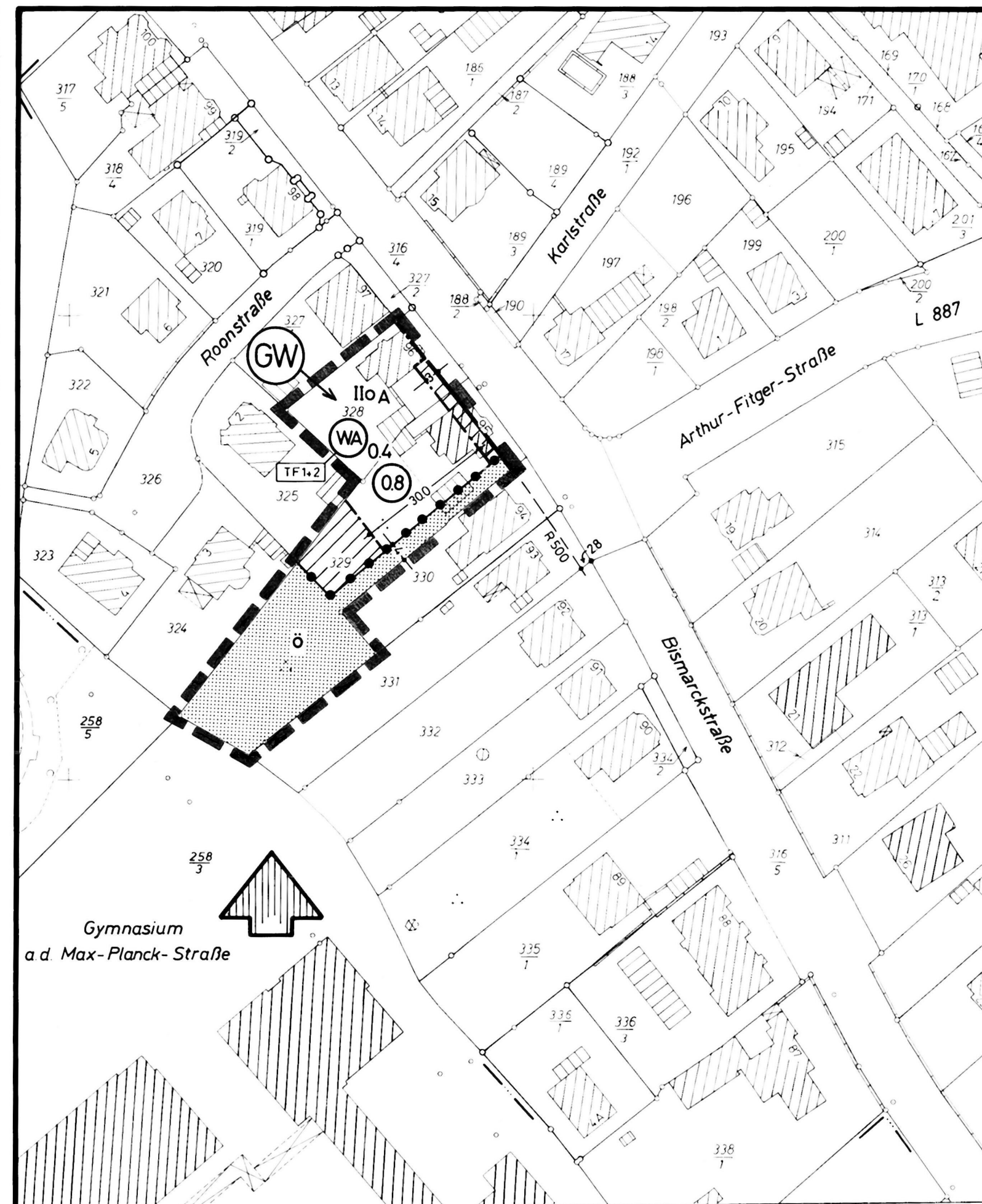
Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1 TA6

M.1:1000

Bisherige Festsetzungen



Änderungsbereich



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 56, Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.
Katasteramt Delmenhorst

PLANZEICHENERKLÄRUNG (Fortsetzung)

●●●●● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung und Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung



Allgemeine Wohngebiete

II

Höchste Anzahl der Vollgeschosse

0.4

Grundflächenzahl

0.8

Geschoßflächenzahl

A

Im Einzelfall Ausnahme für ein zusätzliches Vollgeschosß zulässig.

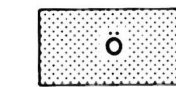
b) Bauweise, Baugrenzen

o

Offene Bauweise

--- Baugrenze

c) Grünflächen



Öffentlicher Grünzug

d) Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB



Wasserschutzgebiet Delmenhorst-Wiekhorn, Schutzzone IIIA im gesamten Planbereich. Die Verordnung vom 19.8.1975 ist zu beachten.

e) Verkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie

--- Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze

III. RECHTSGRUNDLAGEN:

Das Baugesetzbuch die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).

Bebauungsplan Nr. 1

Änderungsplan - Teilabschnitt 6A -

für die Hausgrundstücke Bismarckstraße Nr. 95+96 (Flurstück 328+329 der Flur 56) in Delmenhorst.

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 1, Änderungsplan - Teilabschnitt 6A -, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 21.3.1990

Stadt Delmenhorst

gez. Thölke
Oberbürgermeister

Siegel

gez. Schramm
Oberstadtdirektor

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes. Mit der Bekanntmachung des Änderungsplanes nach § 12 BauGB treten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1, Änderungsplan - Teilabschnitt 6A - im Geltungsbereich des Änderungsplanes - Teilabschnitt 6A - außer Kraft.

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN [TF]

- 1 Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der BauNVO sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nicht errichtet werden.
- 2 In den allgemeinen Wohngebieten sind Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.4.1989 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Teilabschnitt 6A - beschlossen.

Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 25.7.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Delmenhorst, den 18.9.1989

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
gez. Salbeck
Bauamtsrat

Siegel

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.10.1989).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 06.12.1990

Katasteramt
gez. Dr. R. Brückner
Vermessungsoberrat

Siegel

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 18.9.1989

Stadtplanungsamt:

gez. K. Keller

Stadtplanungsamt:

gez. Meyer

Stadtplanungsamt:

gez. Meyer

Stadtplanungsamt:

gez. Meyer

Stadtplanungsamt:

gez. Meyer

Stadtplanungsamt:

gez. Meyer

Stadtplanungsamt:

gez. Meyer

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1, Änderungsplan - Teilabschnitt 6A - und die zugehörige Begründung haben vom 5.1.1990 bis 5.2.1990 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 7.2.1990

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
gez. Meyer
Bauassessorin

Siegel

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr. 1, Änderungsplan - Teilabschnitt 6A, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB) in seiner Sitzung am 21.3.1990 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 22.3.1990

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
gez. Meyer
Bauassessorin

Siegel

Im Anzeigeverfahren gemäß § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom 14.02.1991, Az. 309.11-21102-01000-1TA 6A - unter Erteilung von Auflagen, Maßgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltendgemacht.

Oldenburg, den 14.02.1991

Bez. -Reg. Weser - Ems

Im Auftrage

gez. Mack

Siegel

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 12.4.1991 im Amtsblatt Nr. 15 für den Regierungsbezirk Weser - Ems bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 1, Änderungsplan - Teilabschnitt 6A - ist damit am 12.4.1991 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 15.4.1991

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
gez. Meyer
Bauassessorin

Siegel